

## Anlage

### Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2013

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) und der §§ 1, 2 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.1995 zuletzt geändert durch Satzung in der Fassung vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses bis DN 200 mm an die Abwasserbeseitigungsleitungen durch folgende Pauschalbeträge zu erstatten:

Durchmesser Anschlussleitung	Gesamt	Schmutzwasser - Anteil	Oberflächenwasser - Anteil
bis 200 mm			
- Mischwasser	10.417 €	5.729 €	4.688 €
- Trennsystem	5.211 €	2.866 €	2.345 €“

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 16.12.2022

Stadtverwaltung Koblenz

Langner  
Oberbürgermeister